

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

Die AGB gelten für alle von uns zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Entgegenstehende oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung bezüglich der Geltung vorliegt.

§ 2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Auftragnehmerin eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die Auftragnehmerin behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen. Kostenvoranschläge können um 10 % über- bzw. unter-schritten werden. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können. Der konkrete Leistungsinhalt, Vertragsdauer, -beendigung sowie weitere Einzelheiten werden im Rahmenvertrag sowie den jeweiligen Einzelverträgen mit dem Kunden normiert. Ein Angebot der Auftragnehmerin ist für 14 Tage gültig.

§ 3 Erfüllungsort

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz der Auftragnehmerin.

§ 4 Zahlungsart

Die an die Auftragnehmerin zu leistende Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Rechnungstellung innerhalb der nach den Rahmenverträgen respektive Einzelverträgen geregelten Fristen. Etwas anderes gilt für den Fall, wenn im Angebot die Zahlungsmodalität der Vorkasse verlangt wird.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Auftragnehmerin bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der Auftragnehmerin schriftlich erklärt.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser seine Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen kann.
- 3) Für den Fall, dass der Kunde ein Unternehmer gemäß § 14 BGB ist, wird der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart: Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Auftragnehmerin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 4) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der Auftragnehmerin die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde der Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

§ 6 Nutzungsrechte an Software

Soweit entwickelte Softwarelösungen im Lieferumfang inkludiert sind, wird für diese dem Kunden ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es ergo untersagt diese zu kopieren noch anderen zur Nutzung zu überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den darauf entstehenden Schaden.

§ 7 Datenschutz, Geheimhaltung

- 1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.
- 2) Die Auftragnehmerin und der Kunde verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweiligen anderen Teil zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände, insbesondere Software, Unterlagen, weitere Informationen, welche rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- respektive Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende als vertraulich zu behandeln. Eine Ausnahme hiervon besteht für den Fall, dass diese ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind. Beide Parteien verwahren und sichern Gegenstände so, dass ein Zugriff durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

§ 8 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973), werden ausgeschlossen. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, wird nach der Wahl der Auftragnehmerin München als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
- 2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel treten die Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.
- 3) Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt worden sind. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.